

Vorlage des Landeskirchenrates

Entwurf eines Kirchengesetzes über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Sprengel in der EKM (Propstsprengelgesetz)

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode nimmt den Entwurf eines Kirchengesetzes über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Sprengel in der EKM (Propstsprengelgesetz) zustimmend zur Kenntnis und schlägt folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

.....

.....

Sie gibt folgende Anregungen und Hinweise für die Weiterarbeit:

.....

.....

Anlagen:

Anlage 1 - Propstsprengelgesetz

Anlage 2 - Anzahl und Konstruktion der Propsteien

Anlage 3 - Propsteien EKM

Anlage 4 - Auszug aus der Verfassung betr. Regionalbischöfe

Teilprojekt 5: Regionalbischöfe / Regionalbischöfinnen

(Entwurf, Stand: 27.10.2007)

**Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste)
sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel
in der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Propstsprengelgesetz)**

Vom

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 1 und 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anzahl und Bezeichnung der Propstsprengel

Das Gebiet der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird in folgende Propstsprengel gegliedert:

1. Sprengel Stendal-Magdeburg,
2. Sprengel Halle-Wittenberg,
3. Sprengel Gera-Weimar,
4. Sprengel Eisenach-Erfurt,
5. Sprengel Meiningen-Suhl.

§ 2

Abgrenzung der Propstsprengel

(1) Der Sprengel Stendal-Magdeburg wird gebildet aus den Kirchenkreisen Egelrn, Elbe-Fläming, Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt, Magdeburg, Salzwedel und Stendal.

(2) Der Sprengel Halle-Wittenberg wird gebildet aus den Kirchenkreisen Bad Liebenwerda, Eisleben, Halle-Saalkreis, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Torgau-Delitzsch und Wittenberg.

(3) Der Sprengel Gera-Weimar wird gebildet aus den Kirchenkreisen Altenburger Land, Apolda-Buttstädt, Eisenberg, Gera, Greiz, Jena, Schleiz und Weimar.

(4) Der Sprengel Eisenach-Erfurt wird gebildet aus den Kirchenkreisen Bad Frankenhausen, Eisenach, Erfurt, Gotha, Mühlhausen, Sömmerda, Südharz und Waltershausen-Ohrdruf.

(5) Der Sprengel Meiningen-Suhl wird gebildet aus den Kirchenkreisen Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dermbach, Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen, Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg.

§ 3

Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe oder Regionalbischöfinnen

- (1) Für jeden Sprengel wird ein Regionalbischof oder eine Regionalbischöfin gewählt. Näheres über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.
- (2) Der Regionalbischof oder die Regionalbischöfin des Sprengels Stendal-Magdeburg hat seinen bzw. ihren Sitz in Stendal.
- (3) Der Regionalbischof oder die Regionalbischöfin des Sprengels Halle-Wittenberg hat seinen bzw. ihren Sitz in *Halle oder Wittenberg*.
- (4) Der Regionalbischof oder die Regionalbischöfin des Sprengels Gera-Weimar hat seinen bzw. ihren Sitz in Gera.
- (5) Der Regionalbischof oder die Regionalbischöfin des Sprengels Eisenach-Erfurt hat seinen bzw. ihren Sitz in Eisenach.
- (6) Der Regionalbischof oder die Regionalbischöfin des Sprengels Meiningen-Suhl hat seinen bzw. ihren Sitz in Meiningen.

§ 4

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bildung der neuen Sprengel soll bis zum 1. Januar 2015 abgeschlossen sein.
- (2) ff (*Übergangsbestimmungen*)

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Neuabgrenzung der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997 (ABl. S. 287),
 - b) § 5 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Wahl des Bischofs und der Pröpste i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 56).

Vorlage für die Anzahl und die Konstruktion der Propsteien

1. Voraussetzungen

1. Es wird eine Kirche mit einem Bischof gebildet. Der Bischofssitz ist Magdeburg. Das Kirchenamt wird in Erfurt errichtet.
2. Ein Regionalbischof hat seinen Sitz in Eisenach.
3. Einer der Thüringer Pröpste ist der ständige Stellvertreter des Bischofs.
4. Der Verfassungsentwurf für die vereinigte EKM sieht vor, das Propst- bzw. Visitatorenamt zu einem Regionalbischofsamt auszugestalten. Der vereinbarte Titel ist „Propst“, die vorläufige Funktionsbezeichnung „Regionalbischof“.
5. Die Zahl und die Dienstsitze von Regionalbischöfen sind keine Bekenntnisfrage und nicht für alle Zeiten festzulegen. Keine der beiden beteiligten Seiten sollte die Zustimmung zur Vereinigten Kirche von solchen Festlegungen abhängig machen.
6. Die Vorgabe, etwa 35% der Stellenkosten von 2005 zu kürzen, bleibt auch für die geistliche Leitung verbindlich.
7. Die Belastung der Pröpstinnen und Pröpste wird einerseits an den zu betreuenden Mitarbeitern (bzw. entsprechend an den Gemeindegliederzahlen), andererseits an den Aufgaben gemessen. Unterschiedliche Fahrbelastungen müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

2. Es gab verschiedene Vorschläge zur Zahl und zu den Sitzen:

1. In der Klausurtagung des Kollegiums mit den Pröpsten und Visitatoren vom 19./20. Dezember 2005 erfolgte eine Verständigung darauf, dass es im Föderationsgebiet künftig insgesamt nur noch vier bis sechs Propstsprengel/ Aufsichtsbezirke geben soll. Es bestand Konsens, dass „mehr als insgesamt sechs Sprengel in der EKM nicht vorstellbar sind“.
2. Bischof Axel Noack hatte im Frühjahr 2006 vorgeschlagen, das Regionalbischofsamt auf drei Sprengel zu begrenzen und dafür die Ausstattung der Dienststellen (Kraftfahrer oder persönl. Referent) zu verbessern.
3. OKR Mikosch hat mit Datum 6.10.2006 einen Vorschlag mit 4 Regionalbischöfen unterbreitet und dabei die Ländergrenzen als wichtiges Kriterium zugrunde gelegt.
4. Propst Kasparick hat gemeinsam mit OKR Mikosch einen Vorschlag in zweimal zwei Varianten (6 oder 4 Propstsprengel) je nach Entscheidung über den Bischofssitz vorgelegt. (Titel: „Noch einmal zum Thema Pröpste / Visitatoren“ vom 6.10.2006).
5. Die AG Geistliche Leitung hat der Föderationskirchenleitung sechs Propstsprengel vorgeschlagen.
6. Die Kirchenleitung der Föderation hat am 3./4. 11. 2006 einen Tendenzbeschluss gefasst, bis 2015 auf vier Sprengel zu reduzieren.
7. Die Kirchenleitung der Föderation hat am 14. Juli 2007 einen Vorschlag des Bischofskonventes und des Kollegiums mit fünf Sprengeln beraten, z.T. verändert und zur Weiterberatung im Superintendentenkonvent vom 3./4. September 2007 empfohlen. Diese Anzahl schien dort und auf dem Konsultationstag am 15.9.2007 in Jena mehrheitsfähig.

3. Was ist für eine künftige Entscheidung zu beachten?

1. Als Ergebnis der AG Geistliche Leitung darf gelten, dass die Höhe des zur Verfügung stehenden Etats bei ca. 1.170.000 € Ansatz liegt¹, davon 65% = 760.500€ bewegen sich im Rahmen der Strukturanpassung (Kürzung ca. 409.500€).
2. Die Aufgaben der Mitglieder der geistlichen Leitung sind mehrfach ausführlich beschrieben worden. Die AG „Geistliche Leitung“ hat zur Ausfüllung dieses Amtes acht inhaltliche Schwerpunkte vereinbart². Diese wurden später zu vier Komplexen zusammengefasst:
 - Vertretung der Region und in der Region (das betrifft u.a. die Einbeziehung in die kollegiale Leitung der EKM durch die Kirchenleitung)
 - Personalaufgaben (vor allem Verantwortung für Seelsorge, Beratung und Mitwirkung in der Personalkommission; dienstaufsichtliche Aufgaben im Auftrag des Kirchenamtes gegenüber Superintendenten/Superintendentinnen soweit persönliche Belange des Superintendenten/ der Superintendentin berührt sind; die Fachaufsicht führt das Kirchenamt),
 - Theologische Aufgaben,
 - Sonderaufgaben.
3. Pröpste und Pröpstinnen können Aufgaben in Diakonie, Ökumene und in zwischenkirchlichen Aktivitäten übernehmen. Diese Übernahme bedarf der Aufgabenkritik und der Prioritätensetzung. Die Präsenz der Vereinigten Kirche in Diakonie, Ökumene und in zwischenkirchlichen Aktivitäten wird mit der Verlagerung von Aufgaben der bisher zwei Bischöfe auf Pröpste zunehmend schwieriger und muss durch Posterioritätenfestlegung („Was machen wir künftig nicht mehr?“) flankiert werden. Bei der Festlegung der Sonderaufgaben muss der jeweilige Kontext anderer Kompetenzen im gleichen Feld beachtet werden (Bischofsaufgaben, Dezernenten und Referenten im Kirchenamt, Seelsorgeseminare und Supervision, Kirchenkreisaufgaben). Diese Festlegung muss im Bischofskonvent, im Kollegium und schließlich in der Kirchenleitung beraten werden.
4. Die derzeitige Diskussionslage ergibt, dass wir bei der Ausgestaltung der Mittleren Ebene für vermutlich noch längere Zeit Unterschiede werden zulassen müssen. Daher kommt dem Amt des Bischofs und der Regionalbischöfe eine besondere Verantwortung für die Einheit der EKM zu. Die Sprengel sollten daher bewusst die alten landeskirchlichen Grenzen überschreiten. Da die Sprengel ohnehin nicht einen Körperschaftsstatus erlangen sollen, ist es auch nicht zwingend, die Landesgrenzen zu stark zu beachten.
5. Es würde der Ausgestaltung des Regionalbischofsamtes als Bischofsamt helfen, wenn es einerseits gelingt, die Regionalbischöfe an kirchlich bedeutsamen Orten anzusiedeln. Andererseits sollen bisherige Standorte nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
6. Es könnte versucht werden, die drei großen Städte im Föderationsgebiet nicht mit einem Regionalbischof zu besetzen, weil dort die kirchenleitende Präsenz anders abgedeckt werden könnte: Magdeburg wird Bischofssitz; Halle ist Sitz des ref. Seniors, wird ggf. Sitz des DW; Erfurt wird Sitz des Kirchenamtes.
7. Die „Größe“ der Sprengel hinsichtlich Gemeindegliederzahl, Mitarbeitendenzahl und Fläche sollte vergleichbar, muss aber nicht gleich sein. Es werden im Süden mehr „Personalfälle“ anliegen und

¹ Gerechnet mit allen Propststellen der EKKPS und mit zwei vollen persönlichen Referenten. Daher ein gegenüber 2006 leicht erhöhter Ansatz.

² Vgl. Übersicht II der AG 7 vom 02.12.2003 Anlage 3; Vorlage 1 zu TOP 4.1 Kirchenleitung vom 03./04.11.2006 (1. Vertretung in der Region und Vertretung der Region; 2. Seelsorge; 3. Bearbeitung von Konflikten und Krisen; 4. Mitwirkung an Personalentscheidungen und Personalführung; 5. Theologische Aufgaben; 6. Ordination; 7. Besondere Sachaufgaben nach Beauftragung; 8. Visitationen) bzw. §73 Entwurf der Verfassung einer Vereinigten Kirche vom 28.02.2007.

im Norden größere Entfernungen zu bewältigen sein. Diese Unterschiede müssten sich in der Ausstattung der Dienststelle des Regionalbischofs ausgleichen lassen. Wir sollten ein Budget zur selbständigen Verwendung (Kapazität für Krafffahrleistungen und Sachbearbeitung) zur Verfügung stellen. Ein Mehrbedarf an Vermittlung aus der Kirchenleitung in die Regionen und umgekehrt darf als notwendig vorausgesetzt werden.

8. Jedes Bischofsamt und jedes Propstamt bedarf auch der inhaltlichen Ausgestaltung durch die es prägende Person. Dafür müssen Struktur und Verfassung genügend Spielräume lassen.
9. Mindestens der 65%-Betrag (760.500€) muss in voller Höhe verfügbar bleiben.
10. Bei allen Überlegungen werden wir von der heutigen Sprengelteilung und den derzeitigen Amtsinhabern auszugehen haben. Es legt sich nahe, eine Zielvorstellung etwa für das Jahr 2015 zu formulieren und die Schritte zu beschreiben, die zur Umsetzung gegangen werden müssen.

4. So ergibt sich folgender Vorschlag:

1. Es werden fünf Sprengel eingerichtet:
Stendal-Halberstadt; Halle-Wittenberg; Gera-Weimar; Eisenach-Erfurt; Meiningen-Suhl. Der Vorschlag für die Aufteilung der Kirchenkreise auf die Propsteien ist dem Anhang zu entnehmen. Er ist veränderungsfähig.
2. Finanziell bedeutete das ca:
325T€ für 5 Pröpste
85T€ für Bischof/Bischöfin
80T€ für 1,5 Referenten (Übergangszeit)
80T€ für Krafffahrer und Sekretärin
200T€ für Sachbearbeitung und Krafffahrleistungen der Pröpste
770T€
Dabei ist notwendige Sekretariatskapazität für den Bischof in Erfurt („back-office“) nicht angerechnet und die Dienstleistung von 40T€ pro Propst ist angesichts der Anforderungen knapp gehalten.

5. Es bleiben offene Fragen:

1. Auf die Pröpste kommen Aufgaben zu, die bisher die Bischöfe geleistet haben (z.B. Eine Reihe ihrer Pflichten (Visitationen!) wird möglicherweise von den Pröpsten auf die Superintendenten verlagert. Auch dazu bedarf es einer Aufgabenkritik in den Kirchenkreisen, die Prioritäten und Posterioritäten differenziert.
2. Ob und inwieweit ein Propst / eine Pröpstin in Nordthüringen in Kirchenkreisen verschiedener Herkunft und mit zwei Finanzsystemen in administrativen Fragen vermitteln und Einheit stiften kann, lässt sich schwer vorher festlegen. Diese Region wird sicher am deutlichsten die Differenzen spüren und auf Vereinheitlichung drängen.
3. Als Ziel der neuen Struktur ist das Jahr 2015 vorgesehen. Für den Übergang sind wie in anderen vereinfachte Wahlverfahren vorzusehen.
4. Offen ist, wie die Vereinigte Kirche den Aufgaben gerecht wird, die bis zum Reformationsjubiläum 2017 kirchenleitende Präsenz in Wittenberg erfordert.